

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 78 SV/HP

MÄRZ 2015

Klarstellung

In dem Rundbrief Nr. 76 (Januar 2015) unter

9. Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung

habe ich darauf hingewiesen, dass sich die **Bundesbeihilfeverordnung** dahin gehend geändert hat, dass der § 47 Abs. 7 mit der **5. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)** als Grenze des Beihilfebemessungssatzes von 41 € nicht mehr anzuwenden ist.

Diese Änderung gilt nur für die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), die Beihilfeverordnung für Niedersachsen ist davon nicht betroffen!

1. - Engagement und Partizipation Älterer -

... ist das Schwerpunktthema des 11. Deutschen Seniorentages, der vom 02. – 04. Juli 2015 in Frankfurt am Main stattfindet. In der Veranstaltungsreihe „Wohin gehen Engagement und Bildung?“ stellen Mitwirkende in drei 90-minütigen Themenblöcken Möglichkeiten zur Bildung und Qualifikation für „nachberufliche Karrieren“ vor.

Inhaltlich behandeln die Themenblöcke die aktive Gestaltung von Übergängen verschiedener Lebensphasen, die Teilhabe im hohen Alter, die anhand der Generali Hochaltrigenstudie beschrieben wird, Lernarrangements für Engagement und die Weiterbildung zu Seniorentainerinnen und -trainern. Des Weiteren beschäftigt sich ein Podiumsgespräch mit der Frage, ob Lernen im Engagement ein Thema für die Bildungspolitik darstellt. Eine Einzelveranstaltung befasst sich mit dem Einfluss von Netzwerkarbeit auf die Lebensqualität Älterer.

Mehr erfahren Sie unter www.deutscher-seniorentag.de

2. Sozialgesetzbuch / Sozialgesetze

Sozialpolitik und Seniorenarbeit sind eng miteinander verbunden. In Berichten und Kommentaren wird immer wieder zur Beantwortung von Fragen und zum Nachlesen auf das Sozialgesetzbuch (Erstes bis Zwölftes Buch) und die Sozialgesetze hingewiesen.

Bei den abgedruckten Gesetzestexten im Internet handelt es sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, um Angebote der Juris GmbH in Verbindung mit dem Bundesjustizministerium: Gesetze im Internet.

Die amtlichen Fassungen von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen ist auch dem Bundesgesetzblatt zu entnehmen. Der Bundesanzeiger bietet eine Online-Version des Bundesgesetzblattes an.

Der Text kann heruntergeladen und gelesen, aber nicht gedruckt werden.

Zum Sozialgesetzbuch gelangen Sie über
www.sozialpolitik-aktuell.de/gesetze-sozialgesetzbuch.html
und zu den Sozialgesetzen über
www.sozialpolitik-aktuell.de/gesetze-sozialgesetze.html.

3. Studie zum Ehrenamt / Klosterkammer Hannover und Freiwilligenakademie

Wie gut sind Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche in Niedersachsen? Diese Frage lässt die Klosterkammer Hannover gemeinsam mit der Niedersächsischen Staatskanzlei und dem Niedersächsischen Sozialministerium klären.

In ihrem 2012 initiierten Förderprogramm - ehrenWERT - hat die Klosterkammer bislang mehr als 1,1 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe der Studie soll überprüft werden, ob und wie wertvoll bestehende Maßnahmen zur Qualifizierung sind. Ebenso werden Standards und der aktuelle Bedarf geprüft.

Das Ehrenamt wird naturgemäß freiwillig ausgeübt und soll kein Hauptamt ersetzen.

Diejenigen, die sich uneigennützig einsetzen, sollen so gut es geht in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Die Klosterkammer Hannover unterstützt die Aktivitäten der Freiwilligenakademie Niedersachsen.

Über diese Institution und deren Angebote erfahren Sie mehr unter:

www.klosterkammer-ehrenwert.de

Quelle: www.freiwilligenserver.de

4. Testament - Ablieferungspflicht -

Testamente werden von (künftigen) Erblassern ordnungsgemäß verfasst und, um Kosten für die Hinterlegung im Zentralen Testamentsregister zu sparen, in den eigenen vier Wänden hinterlegt.

Hinterbliebene finden es oft oder auch nicht später bei der Durchsicht von Akten oder erhalten erst dann Kenntnis von der Existenz eines Testaments. Sie stehen nun vor der Frage, was damit zu tun sei.

In § 2259 Abs. 1 des BGB ist dieses geregelt.

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht wurde, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

Quelle: www.testamentregister.de

5. Vorweggenommene Erbfolge

Die vorweggenommene Erbfolge ist die Übertragung von Vermögen durch den (künftigen) Erblasser auf einen oder mehrere als (künftige) Erben in Aussicht genommene Empfänger.

Kurz: Es geht um **Schenkung mit warmer Hand**.

Im landwirtschaftlichen Bereich erfolgt die vorweggenommene Erbfolge klassisch durch die **Hofübergabe**. In anderen Bereichen ist es die **Betriebsübergabe**, häufig auch der schlichte **Überlassungsvertrag**.

Allen Verträgen gemein ist, dass sich der Übergeber bestimmte **Rechte vorbehält**, bei Immobilien beispielsweise ein Nießbrauch oder ein Wohnrecht. Auch die Übernahme einer Pflegeversicherung u. ä. ist denkbar. Sie dienen häufig der Versorgung des Veräußerers.

Die vorweggenommene Erbfolge dient im Wege der Nachfolgeplanung der optimalen **Nutzung** der steuerlichen **Freibeträge**.

Quelle: www.testamentregister.de

6. Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente

Nach gesetzlicher Zielsetzung sollen Altersrenten erst von der Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres an beginnen (regulärer Rentenbeginn).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Rente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen kann sich die Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3% mindern. Die Rentenminderung bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme wirkt sich auf den gesamten zukünftigen Rentenbezug aus. Das hat zur Folge, dass die Rente auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres und bei nachfolgenden Hinterbliebenenrenten gekürzt wird. Der reguläre Rentenbeginn ist bei

- Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte der Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres.
- Altersrenten für Schwerbehinderte der Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

Der frühestmögliche Rentenbeginn ist bei

- Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für Schwerbehinderte der Monat nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Altersrenten für langjährig Versicherte der Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am 16.10.1944 geboren und möchte mit Vollendung des 60. Lebensjahres ab 01.11.2004 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehen. Eine ungekürzte Altersrente würde 1.200 Euro betragen. Der reguläre Rentenbeginn wäre der 01.11.2009 (Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres). Die Rente wird also 60 Monate vorzeitig in Anspruch genommen. Sie ist daher um 18% ($60 \times 0,3\%$) zu mindern.

Quelle: Informationsportal - Soziale Altersvorsorge -

7. Regelaltersrente

Bezug: Rundbrief Nr. 76

5. Später Rente beziehen bringt mehr Geld

Inhaltlich ist soweit alles richtig und man könnte meinen, dass das Verschieben des Rentenbezugs generell monatlich mehr Geld bringt.

Beispiel:

Betrag der Altersrente ist 800 Euro.

Die Regelaltersrente wird nach Vollendung des 67. Lebensjahres (2 Jahre später) beantragt.

Sie erhöht sich ab dann somit um 12%, weil die Rente für zwei Jahre nicht in Anspruch genommen wurde.

Sie beträgt jetzt, also zwei Jahre später, $800 \text{ Euro} + 12\% = 896 \text{ Euro}$.

Dem Zuschlag von monatlich 96 Euro stehen jedoch 19.200 Euro ($24 \times 800 \text{ €}$) für zwei Jahre nicht bezogener Altersrente gegenüber.

Für einen finanziellen Ausgleich wären 200 Monate ($200 \times 96 \text{ €}$) an Rentenbezug erforderlich. Von einer Rendite infolge des Zuschlags könnte in etwa erst ab dem 82. Lebensjahr gesprochen werden.

Ein Hinausschieben der Rentenzahlung zugunsten des Zuschlages erscheint daher grundsätzlich nicht sinnvoll.

Hinweis:

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und keinen Rentenanspruch erworben hat, kann sich die eingezahlten Beiträge erstatten lassen.

Quelle: Informationsportal - Soziale Altersvorsorge –

8. Betreuung im Alter

Wenn Sie Informationen für diesen Bereich benötigen, dann sollten Sie diesem Hinweis folgen:

- Die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesjustizministeriums erklärt die Rechtslage gut verständlich. Sie können sie unter www.bmj.de kostenlos herunterladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung unter der Telefonnummer 030 / 1 82 72 27 21 bestellen.
 - Das „Qualitätsregister“ des Bundesverbands der Berufsbetreuer/-innen listet Betreuer in Ihrer Nähe auf. Es ist in Internet unter www.bdb-gr.de zu finden.
-